

Verordnung

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Verordnung über die Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen

A. Problem und Ziel

Die Seeschiffbewachungsverordnung konkretisiert das Verfahren für die Zulassung privater Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen nach § 31 Absatz 1 Gewerbeordnung und die an die Bewachungsunternehmen zu stellenden Anforderungen. Ermächtigungsgrundlage für diese Verordnung ist § 31 Absatz 4 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 3 und 4 Gewerbeordnung. Die Seeschiffbewachungsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

B. Lösung

In enger Anlehnung an die Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) „Überarbeitete Interimsleitlinien für Reeder, Schiffsbetreiber und Schiffsführer über den Einsatz von privatem bewaffnetem Bewachungspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet“ in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom ... (IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien; VkB1. 2013 S. ...) [Einsetzen: Datum und Fundstelle der Bekanntmachung] und die dort in Bezug genommenen „Empfohlenen Handlungspraktiken zum Schutz gegen somalische Piraten“ (Best Management Practices for Protection against Somalia Based Piracy) in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom ... (BMP; VkB1. 2013 S. ...) [Einsetzen: Datum und Fundstelle der Bekanntmachung] werden in der Seeschiffbewachungsverordnung insbesondere die Anforderungen an das Bewachungsunternehmen hinsichtlich der betrieblichen Organisation und der Verfahrensabläufe, der technischen Ausrüstung und derjenigen Maßnahmen festgelegt, die die Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften des Flaggenstaates sowie der Hafen- und Küstenstaaten gewährleisten. Die IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien benennen Auswahlkriterien, an denen sich Schiffseigner bei der Auswahl von Bewachungsunternehmen orientieren können; diese Kriterien werden auch im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 31 Absatz 1 Gewerbeordnung berücksichtigt. Ebenso enthält die Verordnung Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und

Verpflichtungen der Bewachungsunternehmen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, über die erforderliche Haftpflichtversicherung sowie über die Gleichstellung ausländischer Zulassungen und staatlich anerkannter Zertifikate.

Die Anforderungen dieser Verordnung sind dem Umstand geschuldet, dass die Leistungen auf Hoher See erbracht werden, wo im Notfall anders als im Binnenland nicht mit der schnellen Unterstützung durch hoheitliche Kräfte gerechnet werden kann. Die eingesetzten Wachpersonen müssen daher über Sachkenntnisse, Eignung und Zuverlässigkeit verfügen, die diesen besonderen Erfordernissen Rechnung tragen.

Zugleich ist zu erwarten, dass zahlreiche Antragsteller ausländische Unternehmen sein werden, die ausländisches Personal einsetzen. So werden Dienstleistungen im Bereich der maritimen Sicherheit derzeit überwiegend von britischen Unternehmen erbracht. Eine Einzelüberprüfung der Wachpersonen und eine laufende Überwachung vor Ort sind nur begrenzt praktisch durchführbar. Daher sieht die Gewerbeordnung ein unternehmensbezogenes Zulassungsverfahren vor. Kern dieses Verfahrens ist eine umfassende Prüfung der betrieblichen Organisation des Bewachungsunternehmens und der Verfahrensabläufe innerhalb des Unternehmens. Diese Prüfung anhand der vom Unternehmen einzureichenden Unterlagen erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat insbesondere die Aufgabe, die Richtigkeit und Aussagekraft der von den Antragstellern vorgelegten Dokumente in Abstimmung mit den Behörden des Herkunftslandes zu überprüfen. Die unternehmensbezogene Prüfung wird ergänzt durch eine personenbezogene Prüfung des vom Bewachungsunternehmen zu benennenden Verantwortlichen, der für die Kontrollmechanismen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

Bei der Prüfung der Planungs- und Durchführungskonzepte der Bewachungsunternehmen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6), der Ausrüstung (§ 6 Absatz 1) und der maritimen Sachkunde der eingesetzten Personen (§ 10 Absatz 1 Nummern 2 bis 6, 8 bis 11 und 13) wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung von der in § 1 genannten Behörde der Bundespolizei aufgrund deren besonderen Fachkompetenz auf diesem Gebiet unterstützt.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat gemäß § 29 Gewerbeordnung die Möglichkeit, die Vorlage von Einsatzberichten des Bewachungsunterneh-

mens anzuordnen. Dadurch kann die Einhaltung der durch die Verordnung festgelegten Anforderungen überprüft werden.

Eine regelmäßige Überprüfung ist ferner durch eine Befristung der Zulassung auf zwei Jahre sichergestellt.

Ferner werden sowohl das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als auch die o.g. Behörde der Bundespolizei im Rahmen der durch die Verordnung geregelten Anzeigepflichten des Bewachungsunternehmens Meldungen zum Waffengebrauch bei Einsätzen entgegennehmen.

Für die inhaltliche Prüfung der betrieblichen Organisation, der Verfahrensabläufe und Dienstanweisungen sowie der Ausrüstung sind detaillierte Regelungen technischer Natur erforderlich. Insbesondere sind die IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien und die jeweils aktuellen internationalen Empfehlungen zum Schutz gegen Piraterie auf Hoher See und zu dem Verhalten im Falle von Angriffen, an denen sich die Verordnung orientiert, sehr detailliert und unterliegen häufigen Änderungen. Daher wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – hinsichtlich der betrieblichen Organisation, der Verfahrensabläufe und Dienstanweisung sowie der Ausrüstung im Einvernehmen mit dem Bundespolizeipräsidium und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie – ermächtigt, in einer Verordnung hierzu inhaltliche Anforderungen im Einzelnen festzulegen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen durch die Verordnung nicht an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird auf die Ausführungen in Abschnitt III. der Begründung des Gesetzes zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen verwiesen, das durch diese Verordnung konkretisiert wird. Dort werden Erläuterungen zum zeitlichen Erfüllungsaufwand gegeben, insbesondere hinsichtlich der Erstantragstellung sowie der Aufzeichnungs-, Anzeige- und Meldepflichten für das Bewachungsunternehmen.

Ergänzend ist dabei Folgendes anzumerken: Der in der Begründung des Gesetzes angesetzte Erfüllungsaufwand für eine Antragstellung nach § 2 muss angepasst werden. So ist bei in dem Bereich tätigen Unternehmen, die bereits entsprechende Unterlagen zur betrieblichen Organisation und zu den Verfahrensabläufen vorliegen haben sollten, von einem Erfüllungsaufwand von mindestens zwanzig Stunden für eine Antragstellung nach § 2 auszugehen. Im Gegensatz dazu werden bei sich neu gründenden Unternehmen voraussichtlich maximal vierzig Stunden anfallen.

Andere vom Unternehmen einzureichende Unterlagen und Informationen sollten hingegen bereits regelmäßig vorliegen. So sollte beispielsweise der Sachkundenachweis des Wachpersonals bereits bei Einstellung vorliegen. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit, Seediensttauglichkeit sowie der persönlichen Eignung in Fällen des nach § 9 Absatz 3 handelt es sich darüber hinaus um Unterlagen, die von dritter Seite anzufordern sind, für deren Erstellung dem Unternehmen selbst folglich kein weiterer Aufwand anfällt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Aufwand für das Prozesshandbuch in der Gesetzesbegründung darüber hinaus separat ausgewiesen ist. Auch hinsichtlich der Aufzeichnungen und Unterlagen über Geschäfte und Einsätze des Unternehmens nach § 13 Absatz 1 und § 14 ist mit Blick auf die vorgesehene Standardisierung und die Tatsache, dass die meisten Unterlagen dem Unternehmen regelmäßig bereits vorliegen, ein maximaler Erfüllungsaufwand von zwei Stunden pro Einsatz anzusetzen. Für die Anpassung der einsatzspezifischen Dienstanweisungen ist ein Aufwand von maximal einer weiteren Stunde zu erwarten. Darüber hinaus ist hinsichtlich der Pflicht zur Erstellung von Einsatzprotokollen und –berichten bei einem Einsatz mit Waffengebrauch im Sinne des § 13 Absatz 2 davon auszugehen, dass der maximale Erfüllungsaufwand im Einzelfall insbesondere mit Blick auf die Dokumentierung von Zeugenaussagen nach § 13 Absatz 2 Nummer 8 auch mehr als eine Arbeitsstunde betragen kann. Bei aufwändigen Einsätzen mit mehreren Beteiligten ist nicht auszuschließen, dass der Aufwand bei bis zu drei Stunden liegt. Dabei wird es sich aber um Ausnahmefälle handeln. In der Regel wird der Erfül-

lungsaufwand bei einem Einsatz nach § 13 Absatz 2 bei maximal einer Stunde liegen.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bezüglich des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in Abschnitt III. der Begründung des Gesetzes zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen verwiesen, soweit sie sich auf den Mehraufwand beim Bund beziehen. Die dort getroffenen Ausführungen zum Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln beim BAFA und der Bundespolizei sowie auf Ebene der Bundesregierung (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium des Innern) haben weiterhin Gültigkeit.

F. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Durch das Rechtssetzungsvorhaben entstehen keine Auswirkungen, die den gleichstellungspolitischen Zielen der Bundesregierung zuwiderlaufen. Das Rechtssetzungsvorhaben hat gleichstellungspolitisch weder positive noch negative Auswirkungen.

G. Nachhaltigkeit

Das Rechtssetzungsvorhaben steht im Einklang mit den Leitgedanken zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Verordnung über die Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen (Seeschiffbewachungsverordnung – SeeBewachV)

Vom ...

Auf Grund des § 31 Absatz 4 Satz 1 sowie Satz 3 und 4 Gewerbeordnung, der durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

§ 1 Zuständige Behörde

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt im Benehmen mit der nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Nummer 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden vom 22. Februar 2008 (BGBl. I S. 250), die zuletzt durch Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, festgelegten Behörde der Bundespolizei auf Antrag die Zulassung für Bewachungsaufgaben auf Seeschiffen nach § 31 Absatz 1 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362).

§ 2 Antragsberechtigung und Antrag

(1) Einen Antrag auf die Zulassung nach § 31 Absatz 1 Gewerbeordnung können natürliche und juristische Personen stellen, die Bewachungsaufgaben auf Seeschiffen seewärts der Begrenzung der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone ausüben wollen (Bewachungsunternehmen).

(2) Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

1. eine Dokumentation der betrieblichen Organisation nach § 4 Absatz 1,
2. das Prozesshandbuch zu den Verfahrensabläufen nach § 5 Absatz 1,
3. Dienstanweisungen nach § 5 Absatz 2,
4. eine Auflistung der vom Bewachungsunternehmen eingesetzten Ausrüstung nach § 6 Absatz 1 Satz 1,
5. der Unterlagen nach § 11 Absatz 2 bis 4 für den Verantwortlichen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie
6. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung nach § 12.

Dem Antrag ist ferner ein Unternehmensprofil beizufügen, das eine Beschreibung der Marktposition des Bewachungsunternehmens im Bereich der maritimen Sicherheit enthält.

(3) Der Antrag ist über ein elektronisches Portal des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu stellen. Zulassungen werden elektronisch erteilt.

§ 3 Dauer der Zulassung

Die Zulassung wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt.

§ 4 Betriebliche Organisation; Übertragung der Verordnungsermächtigung

(1) Das Bewachungsunternehmen muss eine ordnungsgemäße betriebliche Organisation einrichten und dokumentieren, die die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Anforderungen dieser Verordnung gewährleistet; diese muss während der Dauer der Zulassung aufrechterhalten werden. Die ordnungsgemäße betriebliche Organisation muss umfassen

1. die Ernennung eines leitenden Angestellten zum Verantwortlichen mit folgenden Aufgaben:
 - a) die Sicherstellung der Führung des Prozesshandbuchs durch das Bewachungsunternehmen gemäß Nummer 2,
 - b) die Überwachung des Personalauswahl-, Personalüberprüfungs- und Personalweiterbildungsprozesses für die eingesetzten Wachpersonen gemäß Nummer 3,
 - c) die Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung von festgestellten Mängeln der Kontroll- und Prüfprozesse gemäß Nummer 5,

- d) die interne Kommunikation gemäß Nummer 7 sowie die Kommunikation mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und
 - e) die Durchführung und Überwachung der Verfahrensabläufe und Dienstweisungen gemäß § 5 Absatz 1 und 2,
2. eine Aufbau- und Ablauforganisation einschließlich einem Prozesshandbuch zu den Verfahrensabläufen nach § 5 Absatz 1,
 3. Personalauswahl-, Personalüberprüfungs- und Personalweiterbildungsprozesse für die eingesetzten Wachpersonen, mit denen die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 7 bis 10 sichergestellt wird,
 4. die Sicherstellung der Rechtsberatung der Wachpersonen,
 5. Kontroll- und Prüfprozesse,
 6. ein Dokumentationssystem sowie
 7. ein internes Kommunikationssystem.

(2) Die inhaltlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße betriebliche Organisation bestimmt im Einzelnen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Einvernehmen mit dem Bundespolizeipräsidium und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie durch Verordnung gemäß § 31 Absatz 4 Satz 2 sowie Satz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Gewerbeordnung.

§ 5

Anforderungen an die Planung und Durchführung von Einsätzen auf See (Verfahrensabläufe und Dienstweisungen); Übertragung der Verordnungs- ermächtigung

- (1) Für die Planung und Durchführung von Einsätzen auf See sind vom Bewachungsunternehmen geeignete Verfahrensabläufe vor Beginn der beantragten Bewachungstätigkeit festzulegen, zu dokumentieren und während der Dauer der Zulassung fortlaufend zu aktualisieren. Die Verfahrensabläufe müssen umfassen:
1. Zusammensetzung und Qualifizierung der Wachpersonen und Aufgabenverteilung unter den Wachpersonen, die ein Bewachungsteam an Bord bilden, unter Festlegung eines Einsatzleiters und seines Vertreters (Einsatzplanung) sowie Festlegung der Kommunikations- und Entscheidungswege zwischen dem Bewachungsteam und dem Verantwortlichen,
 2. Festlegung des Zusammenwirkens des Einsatzleiters mit dem Kapitän zur Identifizierung eines Angriffs und zum Verhalten im Angriffsfall, wobei das Entscheidungsrecht des Kapitäns über Abwehrmaßnahmen unberührt bleibt,
 3. Verfahrensregelung zur Anwendung von Gewalt und zum Gebrauch von Waffen,
 4. Festlegung der Kommunikationswege zwischen den Wachpersonen und dem Kapitän,
 5. Überwachung der Wachpersonen an Bord,
 6. Fertigung von Berichten und Sicherung von Beweismitteln über den Ablauf von Einsätzen, bei denen Waffen zum Gebrauch kommen, sowie

7. Beschaffung, Transport, An- und Von-Bord-Bringen, Aufbewahrung und Sicherung gegen Verlust, Gebrauch und Entsorgung der Ausrüstung nach § 6.

(2) Das Bewachungsunternehmen hat den Wachdienst der Wachpersonen durch eine allgemeine Dienstanweisung, einsatzspezifische Dienstanweisungen und Schichtplanung zu regeln. Das Bewachungsunternehmen hat den Wachpersonen eine Ausfertigung der Dienstanweisungen gegen Empfangsbescheinigung sowie die Schichtplanung vor dem Einsatz auszuhändigen.

(3) Die Anforderungen an die Verfahrensabläufe und Dienstanweisungen bestimmt im Einzelnen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Einvernehmen mit dem Bundespolizeipräsidium und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie durch Rechtsverordnung gemäß § 31 Absatz 4 Satz 2 sowie Satz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Gewerbeordnung.

(4) Das Bewachungsunternehmen hat sicherzustellen, dass spätestens vor Einschiffung der Wachpersonen folgende Unterlagen zu den eingesetzten Wachpersonen vorliegen:

1. bei einem Einsatz auf einem Seeschiff, das die Bundesflagge führt, ein Nachweis über die Erfüllung der mit der waffenrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen nach § 28a Absatz 1 Waffengesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) geändert worden ist,
2. ein Nachweis über die Unfall- und Krankenversicherungen der Wachpersonen,
3. Reisedokumente und Visa, sofern Visa vom jeweiligen Staat vor der Einreise erteilt werden,
4. Ausweise mit folgenden Angaben:
 - a) Namen und Vornamen der Wachpersonen,
 - b) Name und Anschrift des Bewachungsunternehmens,
 - c) Lichtbilder der Wachpersonen und
 - d) Unterschriften der Wachpersonen sowie einer Person nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 2.

Der Ausweis nach Satz 1 Nummer 4 muss sich von amtlichen Ausweisen deutlich unterscheiden. Das Bewachungsunternehmen hat die Ausweise fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen.

§ 6

Ausrüstung; Übertragung der Verordnungsermächtigung

(1) Das Bewachungsunternehmen hat sicherzustellen, dass die Wachpersonen mit einer geeigneten, funktionsfähigen Ausrüstung zur Erfüllung ihrer Bewachungsaufgaben ausgestattet sind. Die Anforderungen an die Eignung und Funktionsfähigkeit der Ausrüstung bestimmt im Einzelnen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Einvernehmen mit dem Bundespolizeipräsidium und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie durch Rechtsverordnung gemäß § 31 Absatz 4 Satz

2 sowie Satz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Gewerbeordnung.

(2) Das Bewachungsunternehmen kann für seine Wachpersonen eine Dienstkleidung vorsehen. Sofern Wachpersonen Dienstkleidung tragen, hat das Bewachungsunternehmen dafür zu sorgen, dass diese nicht mit Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen verwechselt werden kann und dass keine Abzeichen verwendet werden, die Amtsabzeichen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 7

Anforderungen an die eingesetzten Personen

Das Bewachungsunternehmen darf für Bewachungsaufgaben nur Personen einsetzen, die

1. zuverlässig sind (§ 8),
2. mindestens 18 Jahre alt sind,
3. persönlich geeignet sind (§ 9) und
4. über die notwendige Sachkunde verfügen (§ 10).

§ 8

Zuverlässigkeit; dem Bewachungsunternehmen vorzulegende Unterlagen

(1) Personen sind nicht zuverlässig, wenn

1. sie rechtskräftig verurteilt wurden
 - a) wegen einer rechtswidrigen Tat, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist oder
 - b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,
es sei denn, seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung sind zehn Jahre verstrichen,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition
 - a) missbräuchlich oder leichtfertig verwenden,
 - b) nicht vorsichtig oder nicht sachgemäß gebrauchen oder nicht sorgfältig verwahren, oder
 - c) Personen überlassen, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind, oder
3. gegen diese Personen in einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union Bereitstellungsverbote angeordnet oder deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren wurden und dieser Rechtsakt der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient.

(2) Personen sind in der Regel nicht zuverlässig, wenn sie

1. zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden sind, es sei denn, seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung sind fünf Jahre verstrichen,
 - a) wegen einer vorsätzlichen rechtswidrigen Tat oder
 - b) wegen einer fahrlässigen rechtswidrigen Tat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen oder
 - c) wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,
2. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen haben oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren gehabt oder unterstützt haben, die
 - a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind,
 - b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
3. innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren oder
4. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften folgender Gesetze verstoßen haben:
 - a) das Waffengesetz,
 - b) das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595) geändert worden ist,
 - c) das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 64 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, oder
 - d) das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist.

(3) In die Frist nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Betroffene auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Ist ein Verfahren wegen Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 oder des Absatzes 2 Nummer 1 noch nicht abgeschlossen, kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Entscheidung über die Zulassung des Bewachungsunternehmens bis zum Abschluss des Strafverfahrens aussetzen.

(4) Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung hat sich das Bewachungsunternehmen von den einzusetzenden Wachpersonen folgende Unterlagen vorlegen zu lassen:

1. eine Übersicht ihrer bisherigen Arbeitgeber,
2. eine Erklärung darüber, ob gegen die Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist sowie
3. ein Führungszeugnis nach § 30 oder § 30b des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) geändert worden ist, das nicht früher als drei Monate vor der Vorlage ausgestellt sein darf, oder ein gleichwertiges ausländisches Dokument, das sofern es nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, in einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen ist.

§ 9 Persönliche Eignung

(1) Personen besitzen keine persönliche Eignung, wenn sie

1. geschäftsunfähig sind,
2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln sind oder
3. psychisch krank oder debil sind oder auf Grund in ihrer Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, so hat das Bewachungsunternehmen dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben.

(3) Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, benötigen für den erstmaligen Einsatz als Wachperson auf einem Seeschiff ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Attest über ihre geistige Eignung.

§ 10 Sachkunde

(1) Das Bewachungsunternehmen hat sicherzustellen, dass die Wachpersonen über Kenntnisse in folgenden, in der Anlage näher genannten Sach- und Rechtsgebieten verfügen:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der relevanten Vorschriften des Gewerberechts, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Strafrechts und Strafverfahrensrechts, der Unfallverhütung und des Seerechts,
2. Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen,
3. Internationaler Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) gemäß Regel 1 Nummer 1.12 des Kapitels XI-2 der Anlage des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

(SOLAS-Übereinkommen) vom 1. November 1974 in der Fassung der Neube-
kanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2579, Anlagenband;
2003 II S. 2018, 2028, 2029, 2043), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.
April 2011 (BGBl. 2011 II S. 506, 507, 518) in der jeweils für die Bundesrepublik
Deutschland geltenden Fassung, Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäi-
schen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefah-
renabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6)
in der jeweils geltenden Fassung und Internationaler Code für Maßnahmen zur
Organisation eines sicheren Schiffsbetriebes und Verhütung der Meeresver-
schmutzung (Internationaler Code für sichere Schiffsbetriebsführung, ISM-
Code) gemäß Kapitel IX des SOLAS-Übereinkommens in der konsolidierten
Fassung mit Berücksichtigung der Entschlüsseungen MSC.104(73),
MSC.179(79), MSC.195(80) und MSC.273(85) (VkBl. 2012 S. 230) in der je-
weils für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung.

4. Verhalten an Bord und seemännische Grundkenntnisse,
5. technische Kenntnisse in Bezug auf Seeschiffe und Ausrüstung,
6. waffentechnische Kenntnisse im Sinne einer sicheren Handhabung der vorge-
sehenen Bewaffnung und Ausrüstung,
7. Waffenrecht und maßgebliches Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik
Deutschland sowie der relevanten Hafen- und Küstenstaaten, soweit der Er-
werb, das An- und Von-Bord-Bringen, die Aufbewahrung und das Sichern ge-
gen Abhandenkommen, das Führen und der Gebrauch von Waffen und der ent-
sprechenden Munition und sonstigen Bewachungsausrüstung betroffen ist,
8. Kenntnisse in Erster Hilfe und Lebensrettung auf See,
9. über die Bedrohungslage in gefährdeten Seegebieten, insbesondere Vorge-
hensweisen und Bewaffnung bestimmter Tätergruppierungen und Ziele von Ü-
berfällen,
10. über die Militäroperationen in gefährdeten Seegebieten, insbesondere Melde-
verfahren und mögliche Interventionsmaßnahmen eingesetzter Streitkräfte,
11. Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) „Überarbeitete
Interimsleitlinien für Reeder, Schiffsbetreiber und Schiffsführer über den Einsatz
von privatem bewaffnetem Bewachungspersonal an Bord von Schiffen im Hoch-
risikogebiet“ in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom ... (IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien;
VkBl. 2013 S. ...) [Einsetzen: Datum und Fundstelle der Bekanntmachung] ein-
schließlich der „Empfohlenen Handlungspraktiken zum Schutz gegen soma-
lische Piraten“ (Best Management Practices for Protection against Somalia Ba-
sed Piracy) in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom ... (BMP; VkBl. 2013 S. ...) [Einsetzen:
Datum und Fundstelle der Bekanntmachung],
12. die Dienstanweisungen nach § 5 Absatz 2,
13. die spezifische Taktik für das Einsatzverfahren auf See sowie
14. Kenntnisse der englischen Sprache.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 6 und 7 genannten Kenntnisse über Waffen, Munition und sonstige Bewachungsausrüstung sind nur für die jeweils mitgeführten Waffentypen, Munitionsarten und Ausrüstungsgegenstände und nur für den Zweck der Bewachung von Seeschiffen nachzuweisen.

§ 11

Anforderungen an die Geschäftsleitung sowie an die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen

(1) § 7 Nummer 1, 2 und 3 gelten entsprechend für die Geschäftsleitung sowie die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen.

(2) Die §§ 7 bis 10 gelten auch für den Verantwortlichen.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 Nummer 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 bis 3 durch den Verantwortlichen sind dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine Übersicht über die bisherigen Arbeitgeber,
2. eine Erklärung darüber, ob gegen die Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, sowie
3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz oder ein gleichwertiges ausländisches Dokument, das sofern es nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, in einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen ist.

(4) Sofern der Verantwortliche die Sachkunde nach Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 durch eine polizeiliche oder militärische Ausbildung erworben hat, kann er dies durch eine Bescheinigung des früheren Dienstherrn nachweisen.

§ 12

Betriebshaftpflichtversicherung

(1) Bewachungsunternehmen sind verpflichtet, für sich und die eingesetzten Wachpersonen zur Deckung der Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen, eine Betriebshaftpflichtversicherung nach Maßgabe des Absatzes 2 abzuschließen und für die Dauer ihrer Tätigkeit aufrechtzuerhalten.

(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall für Personenschäden und Sachschäden 5 Millionen Euro und für Vermögensschäden 500 000 Euro. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(3) Von der Versicherung kann die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlüsse sind nur insoweit

zulässig, als sie marktüblich sind und dem Zweck der Betriebshaftpflichtversicherung nicht zuwider laufen.

(4) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz in der Fassung vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 79 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

§ 13

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Das Bewachungsunternehmen ist verpflichtet, laufende Aufzeichnungen über seine Geschäfte und Einsätze zu führen und Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich vorzunehmen. Die folgenden Aufzeichnungen sind anzufertigen sowie die folgenden Unterlagen und Belege zu sammeln:

1. Bewachungsvertrag mit Namen und Anschrift des Auftraggebers, Inhalt und Art des Auftrages sowie Tag des Vertragsabschlusses,
2. Dokumentation jedes Einsatzes nach Beendigung des Einsatzes mit den folgenden Angaben:
 - a) Name und IMO-Schiffsidentifikationsnummer des Seeschiffes,
 - b) Reiseverlauf und Reisezeitraum durch das gefährdete Gebiet,
 - c) Namen der eingesetzten Wachpersonen und die nach § 5 Absatz 4 erforderlichen Unterlagen,
 - d) Liste der mitgeführten Waffen, Munition und sonstiger Ausrüstung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 einschließlich etwaiger Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Handelsgenehmigungen sowie einer Dokumentation über Verluste, Ersatz oder Verbrauch,
3. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Wachpersonen unter Angabe des Tages des Vertragsschlusses,
4. Nachweise über die Zuverlässigkeit, Eignung und Sachkunde der Wachpersonen sowie über Einarbeitung und Grundschulung der Wachpersonen gemäß den §§ 7 bis 10,
5. die Dienstanweisungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Empfangsbescheinigungen nach § 5 Absatz 2 Satz 2,
6. Versicherungsvertrag nach § 12 Absatz 1,
7. Anzeigen nach § 14 und
8. Ergebnisse der Prüfungen im Rahmen der nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 festgelegten Kontroll- und Prüfprozesse.

(2) Bei Gebrauch von Waffen sind zusätzlich unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu dokumentieren:

1. Zeit, Ort und Dauer des Einsatzes,
2. Ablauf der Ereignisse bis zum Gebrauch der Waffen,

3. im Falle eines Angriffs: Anzahl und Bewaffnung der Angreifer,
4. im Falle eines Angriffs: die durch die Angreifer benutzten Boote und Waffen,
5. im Falle eines Angriffs: der Ablauf des Abwehrvorgangs,
6. benutzte Waffen und verbrauchte Munition,
7. Identität von Verwundeten und Toten,
8. schriftliche Zeugenaussagen zum und vorhandene Aufzeichnungen über den Gebrauch von Waffen sowie
9. Schießübungen.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und die Dokumentationen nach Absatz 2 sind drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnung oder Dokumentation angefertigt wurde.

(4) Sonstige Vorschriften über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 14 Anzeige-, Melde- und Vorlagepflichten

(1) Das Bewachungsunternehmen ist verpflichtet, einen Bewachungseinsatz auf Seeschiffen unverzüglich beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anzuzeigen, spätestens aber 24 Stunden nach der Einschiffung der Wachpersonen. Hierbei sind Unterlagen mit den folgenden Angaben vorzulegen:

1. Name und IMO-Schiffsidentifikationsnummer des Seeschiffes,
2. geplanter Reiseverlauf,
3. geplanter Reisezeitraum sowie
4. eine Kopie der waffenrechtlichen Erlaubnis gemäß § 28a Waffengesetz.

(2) Hat eine Wachperson von Waffen Gebrauch gemacht, so hat das Bewachungsunternehmen dies unverzüglich dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und der in § 1 genannten Behörde der Bundespolizei zu melden.

(3) Das Bewachungsunternehmen hat dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Wechsel eines Verantwortlichen, Änderungen in der Geschäftsleitung und wesentliche Änderungen bei der betrieblichen Organisation nach § 4 und den Verfahrensabläufen nach § 5 unverzüglich anzuzeigen. Bei einem Wechsel eines Verantwortlichen sind die Nachweise nach § 11 Absatz 3 und 4 Satz 2 benannten Nachweise für den neuen Verantwortlichen unverzüglich vorzulegen. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 2.

(3a) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder eine der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Der Verlust oder Ersatz von Waffen oder Munition, für die eine Erlaubnis erteilt worden ist, ist unverzüglich dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu melden.

(5) Anzeigen und Meldungen sind über ein elektronisches Portal des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einzureichen.

§ 15

Anerkennung ausländischer Zulassungen und Zertifizierungen

(1) Staatliche Zulassungen und staatlich anerkannte Zertifizierungen für Bewachungsaufgaben auf Seeschiffen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt werden, sind nach § 31 Absatz 1 Gewerbeordnung erteilten Zulassungen gleichzustellen, sofern die Anforderungen für diese ausländischen Zulassungen oder Zertifizierungen den Anforderungen gemäß dieser Rechtsverordnung im Wesentlichen gleichwertig sind.

(2) Staatliche Zulassungen und staatlich anerkannte Zertifizierungen für Bewachungsaufgaben auf Seeschiffen, die in einem Drittstaat erteilt wurden, können Zulassungen, die nach § 31 Absatz 1 Gewerbeordnung erteilt werden, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gleichgestellt werden.

(3) Die Gleichstellung erfolgt durch Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag des Bewachungsunternehmens. Der Bescheid ist auf zwei Jahre befristet. Für das Antragsverfahren ist § 2 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Für Bewachungsunternehmen, die Inhaber einer gleichgestellten ausländischen staatlichen Zulassung oder staatlich anerkannten Zertifizierung sind, ist § 14 Absatz 1, 2, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 2 die dort genannte betriebliche Organisation nicht aufrechterhält,
2. entgegen § 5 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 3 einen dort genannten Verfahrensablauf nicht oder nicht rechtzeitig festlegt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
3. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 keine Regelung des Wachdienstes vornimmt,

4. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Unterlagen vorliegen,
5. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Wachpersonen mit der dort genannten Ausrüstung ausgestattet sind,
6. entgegen § 6 Absatz 2 für die Wachpersonen eine Dienstkleidung bestimmt, die mit dort genannten Uniformen verwechselt werden kann und Abzeichen verwenden lässt, die Amtsabzeichen zum Verwechseln ähnlich sind,
7. entgegen § 7 eine Person einsetzt,
8. entgegen § 8 Absatz 4 sich eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen lässt,
9. entgegen § 12 Absatz 1 bis 3 eine Betriebshaftpflichtversicherung nicht aufrechterhält,
10. entgegen § 13 Absatz 1 und 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
11. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
12. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
13. entgegen § 14 Absatz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
14. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 3 einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
15. entgegen § 14 Absatz 4 den Verlust oder Ersatz von Waffen oder Munition nicht oder nicht rechtzeitig meldet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage (zu § 10 Absatz 1)

Sachkunde

1. Grundzüge des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der relevanten Vorschriften des Gewerberechts, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Straf- und Verfahrensrechts, der Unfallverhütung und der maritimen Gesetze

Die Unterrichtung soll 24 Zeitstunden nicht unterschreiten.

Dieser Qualifikationsteil umfasst die folgenden Schwerpunkte:

1.1 Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- a) Aufgaben und Befugnisse von Bewachungsunternehmen,
- b) Abgrenzung zu Aufgaben von Polizei und Ordnungsbehörden sowie
- c) wesentliche Polizei- und sonstige Gesetze, Grundrechte.

1.2 Gewerberecht

- a) § 14 und § 31 GewO – Rechte und Pflichten des Bewachungsunternehmens sowie
- b) diese Rechtsverordnung – Anforderungen an Unternehmer und Beschäftigte, Haftpflichtversicherung.

1.3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- a) § 226 – Schikaneverbot – Voraussetzungen und Rechtsfolgen,
- b) § 227 – Notwehr – Voraussetzungen und Grenzen,
- c) § 228 und § 904 – Notstand – Unterscheidung von defensivem und aggressivem Notstand,
- d) §§ 229 bis 231 und § 859 – Selbsthilfe,
- e) § 903 und § 854 – Eigentum, Besitz – Unterscheidung beider Rechtsbegriffe,
- f) § 855 – Besitzdiener – Status Besitzdiener,
- g) § 859 – Verbotene Eigenmacht sowie
- h) §§ 823 bis 853 – Unerlaubte Handlungen.

1.4 Strafrecht:

1.4.1 Strafgesetzbuch, insbesondere

- a) § 13 – Begehen durch Unterlassen und Garantenstellung,
- b) § 32 – Notwehr/Nothilfe – Voraussetzungen, Grenzen, Rechtsfolgen,

- c) § 33 – Notwehrüberschreitung,
- d) § 34 und § 35 – Rechtfertigender und entschuldigender Notstand,
- e) § 132 – Amtsanmaßung – Voraussetzungen und Grenzen für ein Einschreiten,
- f) § 138 – Nichtanzeige geplanter Straftaten,
- g) § 145 – Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln,
- h) § 211 – Mord,
- i) § 212 und § 213 – Totschlag,
- j) §§ 223 bis 231 – Körperverletzung,
- k) § 239 – Freiheitsberaubung, § 239a – Erpresserischer Menschenraub, § 239b – Geiselnahme,
- l) § 240 – Nötigung,
- m) § 241 – Bedrohung,
- n) § 303 – Sachbeschädigung,
- o) § 308 – Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion,
- p) § 310 – Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens,
- q) § 315 – Gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr sowie
- r) § 323c – Unterlassene Hilfeleistung.

1.4.2 Strafprozessordnung (StPO) und Nebenstrafrecht, insbesondere:

- a) § 127 StPO – Vorläufige Festnahme,
- b) § 51, § 52, § 52a und § 53 Waffengesetz – Straf- und Bußgeldvorschriften,
- c) § 33 und § 34 Außenwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (BGBl. I S. 1150), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 (BAnz. AT 28.12.2012 V1) geändert worden ist, sowie
- d) § 22a und § 22b Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen.

1.5 Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)

- a) BGV A1 Grundsätze der Prävention sowie
- b) BGV C7 Wach- und Sicherheitsdienste.

1.6 Seerecht

Hierunter fallen die für die Ausführung der Bewachungsaufgabe auf Seeschiffen relevanten Regelungen folgender Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- 1.6.1 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799)

- a) Art. 2 und 3 – Rechtsstatus und Ausdehnung des Küstenmeeres,
- b) Art. 17 bis 19, 21 – Recht der friedlichen Durchfahrt,
- c) Art. 24 und 25 – Pflichten und Schutzrechte des Küstenstaates,
- d) Art. 27 – Strafgerichtsbarkeit an Bord eines fremden Schiffes,
- e) Art. 33 – Anschlusszone; Rechte des Küstenstaates,
- f) Art. 55 – 57 – Ausschließliche Wirtschaftszone, Rechte des Küstenstaates, Breite der Ausschließlichen Wirtschaftszone,
- g) Art. 86, 87 – Freiheit der Hohen See,
- h) Art. 90 – Recht der Schifffahrt,
- i) Art. 91 – Staatszugehörigkeit der Schiffe,
- j) Art. 92 – Rechtsstellung der Schiffe,
- k) Art. 94 – Pflichten des Flaggenstaates,
- l) Art. 95 – Immunität von Kriegsschiffen auf Hoher See,
- m) Art. 98 – Pflicht zur Hilfeleistung,
- n) Art. 100 – 105 Seeräuberei,
- o) Art. 108 – Unerlaubter Verkehr mit Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen sowie
- p) Art. 145 – Schutz der Meeresumwelt.

1.6.2 SOLAS-Übereinkommen

Grundgedanken, insbesondere:

- a) Kapitel I – Allgemeine Voraussetzungen, Schiffstypen,
- b) Kapitel II-2 – Bestimmungen zum Brandschutz / Branderkennung und Brandbekämpfung,
- c) Kapitel III – Anforderungen an Rettungsmittel,
- d) Kapitel V – Sicherheit der Navigation,
- e) Kapitel VI – Beförderung von Gütern, sowie
- f) Kapitel XI-2 – Besondere Maßnahmen zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt"

1.6.3 Verordnung zur Eigensicherung von Seeschiffen zur Abwehr äußerer Gefahren (See-Eigensicherungsverordnung) vom 19. September 2005 (BGBl. I S. 2787), zuletzt geändert durch Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) [Einsetzen: Datum und Fundstelle der Veröffentlichung].

1.6.4 Internationales Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen; BGBl. 1982 II S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 2008 (BGBl. 2008 II S. 870):

Allgemeiner Überblick und Einordnung in die Systematik der Seerechtsnormen. Einzelne Inhalte des Übereinkommens müssen nicht vermittelt werden.

1.6.5 Seearbeitsgesetz vom ... (BGBl. I ...) [Einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes], insbesondere:

Die Wachpersonen müssen die gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften für Seeleute und die Regelungen in Abschnitt 7 Unterabschnitt 1 §§ 120 bis 126 zur Einhaltung der Ordnung an Bord kennen sowie die vorgeschriebene Sicherheitsunterweisung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 4 absolviert haben.

2. Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen

Die Unterrichtung soll acht Zeitstunden nicht unterschreiten.

Dieser Qualifikationsteil umfasst folgende Schwerpunkte:

1. Verhalten der Menschen im Normalfall und in besonderen Situationen,
2. wichtigste Motive menschlichen Verhaltens,
3. Konflikt als Auseinandersetzung,
4. Stress als Auslöser von Konflikten und Verhalten in Stresssituationen,
5. den Einsatzleiter und dessen Vertreter betreffend: Umgang mit Menschen - unter Vermeidung von Fehlerquellen, gegenüber Angehörigen verschiedener Personengruppen und in besonderen Situationen,
6. richtiges Ansprechen und Gesprächsführung,
7. den Einsatzleiter und dessen Vertreter betreffend: Personalführung,
8. Beurteilung der Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit des inhaltenden Widerstandes in verschiedenen Situationen (Risikomanagement) sowie
9. den Einsatzleiter und dessen Vertreter betreffend: mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Wachperson eines Bewachungsunternehmens zum Schutz von Seeschiffen.

3. Kenntnis der Bestimmungen des ISPS-Codes und des ISM-Codes sowie im Umgang mit Gefahrguttransporten

Die Unterrichtung soll zwei Zeitstunden nicht unterschreiten.

Das Bewachungsunternehmen hat die Wachpersonen über den ISPS-Code und den ISM-Code zu unterrichten. In einer Grundschulung sollen den Wachpersonen die Grundzüge der Vorschriften, deren Entstehung sowie Zielsetzung vermittelt werden. Die Unterrichtung soll auf die für den möglichen Einsatz relevanten Themengebiete beschränkt werden. Für den Umgang mit Gefahrguttransporten ist eine Grundeinweisung vorzunehmen.

4. Verhalten an Bord und seemännische Grundkenntnisse

Die Unterrichtung soll zwölf Zeitstunden nicht unterschreiten.

Der Qualifikationsteil „Verhalten an Bord und seemännische Grundkenntnisse“ umfasst folgende Schwerpunkte:

4.1 Verhalten an Bord

Grundkenntnisse zum Verhalten an Bord müssen in einem Umfang vorhanden sein, der es den Wachpersonen ermöglicht, sich sicher und ohne Eigengefährdung an Bord eines Seeschiffes zu bewegen und den Seeschiffsverkehr im Umfeld des Seeschiffes ihres Einsatzes einschätzen und bewerten zu können.

4.2 Seemännische Grundkenntnisse

Die seemännischen Grundkenntnisse umfassen die unterschiedlichen Schiffstypen und Aufbauten, die Funktionen der Besatzungsmitglieder und deren Arbeitsumgebung, das Leben an Bord, das Verhalten bei Seenotfällen, Havarien und Unwetter, wie sie zum Beispiel in den Tabellen A-VI/1-1, A-VI/1-2 und A-VI/1-4 der Anlage zum STCW-Übereinkommen beschrieben werden. Zu den seemännischen Grundkenntnissen zählen weiterhin die Bestimmungen des Umweltschutzes auf See.

5. Technische Kenntnisse in Bezug auf Seeschiff und Ausrüstung

Die Unterrichtung soll sechs Zeitstunden nicht unterschreiten.

Der Qualifikationsteil „Technische Kenntnisse“ umfasst folgende Schwerpunkte:

5.1 Grundzüge der Sicherheitstechnik

Die Grundzüge der Sicherheitstechnik umfassen die mechanischen Sicherungseinrichtungen an Bord, Gefahrenmeldeanlagen, Kommunikationsmittel, Alarmverfolgung, Brandschutz und Brandbekämpfung.

5.2 Die Handhabung von Rettungseinrichtungen

Die Wachpersonen müssen Rettungsmittel, Signalmittel und Seenotsignale kennen und dem Seenotfall zuordnen können. Sie müssen Kenntnis über das richtige Verhalten im Seenotfall haben und in der Lage sein, die Rettungsmittel sicher anzuwenden. Des Weiteren müssen die Wachpersonen in den besonderen Gegebenheiten der Hilfeleistung auf See geschult sein.

5.3 Grundkenntnisse im Umgang mit dem Radar, Automatic Identification System (AIS)

5.4. Die vom Bewachungsunternehmen eingesetzten Wachpersonen erfüllen die unter 5.1 und 5.2 genannten Anforderungen, wenn sie einen Nachweis besitzen über eine Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung nach Maßgabe von Abschnitt A-VI/1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen.

6. Waffentechnische Kenntnisse

Die Unterrichtung soll 18 Zeitstunden nicht überschreiten.

- 6.1 Die Einteilung von Waffen - technische Waffenbegriffe
 - a) Bestandteile einer Schusswaffe und deren Funktion sowie
 - b) geeignete Munition.
- 6.2 Die Handhabung der Waffen
 - a) Grundregeln beim Umgang mit Waffen,
 - b) Entladung der Waffe,
 - c) Sicherung/Entsicherung der Waffe sowie
 - d) Verhalten beim Versagen der Schusswaffe.
- 6.3 Ballistik
 - a) Reichweite von Geschossen,
 - b) Streuung von Geschossen,
 - c) Drall sowie
 - d) Innenballistik/Außenballistik/Zielballistik.
- 6.4 Arten von Langwaffen
- 6.5 Arten von Kurzwaffen
- 6.6 Munition
 - a) Bezeichnungen,
 - b) Zündungsarten sowie
 - c) Arten von Einzelgeschossen.
- 6.7 Praktische Schießübungen

7. Waffenrecht und Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland sowie der relevanten Hafen- und Küstenstaaten.

Die Unterrichtung soll sechs Zeitstunden nicht überschreiten.

- 7.1 Waffenrechtliche Kenntnisse im Sinne des Waffengesetzes
 - a) Allgemeine waffenrechtliche Begriffe,
 - b) Kennzeichnung von Waffen und Munition,
 - c) Erwerben und Überlassen von Waffen und Munition,
 - d) Führen von Waffen,
 - e) Schießen,
 - f) nicht gewerbliches Herstellen und Bearbeiten von Waffen und Munition,

- g) Sicherung gegen Verlust von Waffen und Munition und sonstige Pflichten des Waffen- und Munitionsbesitzers sowie
- h) verbotene Waffen/Gegenstände und verbotene Munition.

7.2 Außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen bezüglich Waffen

Relevante Normen des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Januar 2013 (BANz AT 29.01.2013 V1) geändert worden ist.

7.3 Das Recht der relevanten Küsten- und Hafenstaaten zur Durchfuhr, Lagerung und Ausfuhr von Waffen.

Das Bewachungsunternehmen hat die Wachpersonen über die zu beachtenden Rechtsvorschriften in den möglichen Einsatzländern zu unterrichten. Die Wachpersonen sind darüber zu unterrichten, wie sie sich im Rahmen der erteilten Genehmigungen zu verhalten haben. Da oftmals Einsatzkonstellationen nicht vorhersehbar sind, muss die Unterrichtung an die Einsatzgegebenheiten individuell angepasst werden und vor dem Einsatz eine Einweisung erfolgen.

8. Kenntnisse in Erster Hilfe und Lebensrettung auf See

8.1. Kenntnisse in Erster Hilfe

Die Unterrichtung soll zwölf Zeitstunden nicht unterschreiten.

Alle Wachpersonen haben einen Erste Hilfe Kurs zu absolvieren.

Die vom Bewachungsunternehmen eingesetzten Wachpersonen erfüllen diese Anforderung, wenn sie einen Nachweis besitzen über eine Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung nach Maßgabe von Abschnitt A-VI/1, Tabelle A-VI/1-3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.

8.2. Sanitätshelfer

Die Unterrichtung soll 32 Zeitstunden nicht unterschreiten.

Die als Sanitätshelfer eingesetzte Wachperson erfüllt die Anforderungen, wenn sie am Lehrgang „Sanitätshelfer“ einer anerkannten Hilfsorganisation teilgenommen hat. Es können auch andere vergleichbare bzw. höherwertigere medizinische Qualifikationen anerkannt werden. Das Bewachungsunternehmen hat in diesem Fall nachzuweisen, dass die Inhalte des Lehrgangs „Sanitätshelfer“ vermittelt wurden. Die besonderen Erfordernisse der Seefahrt werden durch die in Nummern 4 und 5 dieser Anlage bezeichneten Kenntnisse erfüllt. Weiterhin ist eine Fortbildung bei der ärztlichen Versorgung von Schusswunden, Brandwunden und Verletzungen durch Explosionen erforderlich, sofern sie nicht durch den oben genannten Lehrgang bereits abgedeckt wird.

9. Kenntnisse über die Bedrohungslage in gefährdeten Seegebieten, insbesondere Vorgehensweisen und Bewaffnung bestimmter Tätergruppierungen, Zielrichtungen von Überfällen

Die Unterrichtung soll acht Zeitstunden nicht überschreiten.

Das Bewachungsunternehmen hat alle seine Wachpersonen in der Grundschulung über die allgemeine und besondere Bedrohungslage in den möglichen Einsatzgebieten zu unterrichten. Es sollen Kenntnisse über die Tätergruppierungen, deren Vorgehensweisen und Bewaffnung vermittelt werden.

10. Kenntnisse über Militäroperationen in gefährdeten Seegebieten, insbesondere Meldeverfahren und mögliche Interventionsmaßnahmen eingesetzter Streitkräfte.

Die Unterrichtung soll drei Zeitstunden nicht überschreiten.

Das Bewachungsunternehmen hat sich aus frei zugänglichen Quellen über Militäroperationen, die im Einsatzraum stattfinden, zu informieren. Ziel ist es, dass die Wachpersonen die verschiedenen Militäroperationen kennen, diese einordnen können und über deren Möglichkeiten der Hilfeleistung informiert sind.

Weiterhin hat das Bewachungsunternehmen sicherzustellen, dass die Wachpersonen mit den verschiedenen Meldeverfahren in gefährdeten Seegebieten vertraut sind und der Einsatzleiter in der Lage ist, den Kapitän bei seinen Meldungen zu unterstützen.

11. Kenntnis der relevanten Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation

Die Unterrichtung soll acht Zeitstunden nicht überschreiten.

Das Bewachungsunternehmen hat die Wachpersonen in einer Grundschulung über die IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien und die „Empfohlenen Handlungspraktiken zum Schutz gegen somalische Piraten“ (Best Management Practices for Protection against Somalia Based Piracy, BMP) zu unterrichten. Die Wachpersonen sollen die entsprechenden Vorschriften kennen und anwenden können. Die Wachpersonen sollen in der Lage sein, die Schiffsbesatzung bei der Umsetzung der jeweils aktuellen BMP zu unterstützen.

12. Kenntnis der Dienstanweisungen nach § 5 Absatz 2 der Verordnung

13. Kenntnisse der spezifischen Taktik für das Einsatzverfahren auf See

Erforderlich ist die Kenntnis der neuesten, an Bord von Seeschiffen verwendbaren Sicherheitsvorkehrungen und deren Wirksamkeit.

Die Wachpersonen sollen die Möglichkeiten der technischen Sicherung eines Seeschiffes gegen Angriffe kennen und anwenden können. Das Bewachungsunternehmen stellt sicher, dass im Rahmen der Grundschulung gemäß Nummer 11 dieser Anlage die verschiedenen technischen Abwehrmöglichkeiten unterrichtet werden. Hierbei sollen die jeweils aktuellen internationalen Empfehlungen zum Schutz gegen Piraterie auf Hoher See und zu dem Verhalten im Falle von Angriffen Grundlage sein. Die Wachpersonen müssen über die korrekte Bedienung und Anbringung von technischen Sicherungsmaßnahmen unterrichtet werden. Wirkweisen, Möglichkeiten der Anwendung und Grenzen der Maßnahmen müssen bekannt sein, um ein wirksames Schutzkonzept für ein Seeschiff zu erarbeiten und den Kapitän bei seiner Aufgabenerfüllung unterstützen zu können.

14. Kenntnisse der englischen Sprache

Die Wachpersonen müssen über ausreichende englische Grundsprachkenntnisse verfügen, um sich an Bord des Seeschiffs insbesondere mit der Schiffsführung verständigen zu können. Die Englischkenntnisse des Einsatzleiters und seines Vertreters sollten sie zusätzlich in die Lage versetzen, mit militärischen Leitstellen und lokalen Behörden kommunizieren zu können.

Die Sprachkenntnisse der Wachpersonen genügen den Anforderungen, wenn sie

- bei klarer Standardsprache und vertrauten Dingen aus der Arbeit die Hauptpunkte verstehen können,
- die meisten Situationen, denen man während eines Einsatzes begegnet, bewältigen können,
- sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern können und
- über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Absichten und persönliche Eindrücke beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben können.

15. Anerkennung von Abschlüssen

Abschlüsse an Industrie- und Handelskammern gemäß § 34a Gewerbeordnung in Verbindung mit § 4 der Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, werden für die Teile, die inhaltsgleich mit den Anforderungen des § 10 in Verbindung mit den unter Nummer 1 bis 14 dieser Anlage genannten Anforderungen sind, anerkannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung und Notwendigkeit

Die Seeschiffbewachungsverordnung konkretisiert das Verfahren für die Zulassung privater Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen nach § 31 Absatz 1 Gewerbeordnung. Ermächtigungsgrundlage für diese Verordnung ist § 31 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3 und 4 Gewerbeordnung. Die Seeschiffbewachungsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

In enger Anlehnung an die Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) „Überarbeitete Interimsleitlinien für Reeder, Schiffsbetreiber und Schiffsführer über den Einsatz von privatem bewaffnetem Bewachungspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet“ in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom ... (IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien; VkB1. 2013 S. ...) [Einsetzen: Datum und Fundstelle der in deutscher Sprache erfolgenden Bekanntmachung] und die dort in Bezug genommenen „Empfohlenen Handlungspraktiken zum Schutz gegen somalische Piraten“ (Best Management Practices for Protection against Somalia Based Piracy) in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom ... (BMP; VkB1. 2013 S. ...) [Einsetzen: Datum und Fundstelle der in deutscher Sprache erfolgenden Bekanntmachung] werden in der Seeschiffbewachungsverordnung insbesondere die Anforderungen an das Bewachungsunternehmen hinsichtlich der betrieblichen Organisation und der Verfahrensabläufe, der technischen Ausrüstung und derjenigen Maßnahmen festgelegt, die die Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften des Flaggenstaates sowie der Hafen- und Küstenstaaten gewährleisten. Die IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien benennen Auswahlkriterien, an denen sich Schiffseigner bei der Auswahl von Bewachungsunternehmen orientieren können; diese Kriterien werden auch im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 31 Absatz 1 Gewerbeordnung berücksichtigt. Ebenso enthält die Verordnung Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtun-

gen der Bewachungsunternehmen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, über die erforderliche Haftpflichtversicherung sowie über die Gleichstellung ausländischer Zulassungen und staatlich anerkannter Zertifikate.

Die Anforderungen dieser Verordnung sind dem Umstand geschuldet, dass die Leistungen auf Hoher See erbracht werden, wo im Notfall anders als im Binnenland nicht mit der schnellen Unterstützung durch hoheitliche Kräfte gerechnet werden kann. Die eingesetzten Wachpersonen müssen daher über Sachkenntnisse, Eignung und Zuverlässigkeit verfügen, die diesen besonderen Erfordernissen Rechnung tragen.

Zugleich ist zu erwarten, dass zahlreiche Antragsteller ausländische Unternehmen sein werden, die ausländisches Personal einsetzen. So werden Dienstleistungen im Bereich der maritimen Sicherheit derzeit überwiegend von britischen Unternehmen erbracht. Eine Einzelüberprüfung der Wachpersonen und eine laufende Überwachung vor Ort ist nur begrenzt praktisch durchführbar. Daher sieht die Gewerbeordnung ein unternehmensbezogenes Zulassungsverfahren vor. Kern dieses Verfahrens ist eine umfassende Prüfung der betrieblichen Organisation des Bewachungsunternehmens und der Verfahrensabläufe innerhalb des Unternehmens. Diese Prüfung anhand der vom Unternehmen einzureichenden Unterlagen erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat insbesondere die Aufgabe, die Richtigkeit und Aussagekraft der von den Antragstellern vorgelegten Dokumente in Abstimmung mit den Behörden des Herkunftslandes zu überprüfen. Die unternehmensbezogene Prüfung wird ergänzt durch eine personenbezogene Prüfung des vom Bewachungsunternehmen zu benennenden Verantwortlichen, der für die Kontrollmechanismen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

Bei der Prüfung der Planungs- und Durchführungskonzepte der Bewachungsunternehmen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6), der Ausrüstung (§ 6 Absatz 1) und der maritimen Sachkunde der eingesetzten Personen (§ 10 Absatz 1 Nummern 2 bis 6, 8 bis 11 und 13) wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung von der in § 1 der Verordnung genannten Behörde der Bundespolizei aufgrund deren besonderen Fachkompetenz auf diesem Gebiet unterstützt.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat gemäß § 29 Gewerbeordnung die Möglichkeit, die Vorlage von Einsatzberichten des Bewachungsunterneh-

mens anzuordnen. Dadurch kann die Einhaltung der durch die Verordnung festgelegten Anforderungen überprüft werden.

Eine regelmäßige Überprüfung ist ferner durch eine Befristung der Zulassung auf zwei Jahre sichergestellt.

Ferner werden sowohl das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als auch die o. g. Behörde der Bundespolizei im Rahmen der durch die Verordnung geregelten Anzeigepflichten des Bewachungsunternehmens Meldungen zum Waffengebrauch bei Einsätzen entgegennehmen.

Für die inhaltliche Prüfung der betrieblichen Organisation, der Verfahrensabläufe und Dienstanweisungen sowie der Ausrüstung sind detaillierte Regelungen technischer Natur erforderlich. Insbesondere sind die IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien und die jeweils aktuellen internationalen Empfehlungen zum Schutz gegen Piraterie auf Hoher See und zu dem Verhalten im Falle von Angriffen, an denen sich die Verordnung orientiert, sehr detailliert und unterliegen häufigen Änderungen. Daher wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – hinsichtlich der betrieblichen Organisation, der Verfahrensabläufe und Dienstanweisung sowie der Ausrüstung im Einvernehmen mit der in § 1 der Verordnung genannten Behörde der Bundespolizei und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie – ermächtigt, in einer Verordnung hierzu inhaltliche Anforderungen im Einzelnen festzulegen.

2. Andere Lösungsmöglichkeiten

Keine

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zuständige Behörde)

§ 1 enthält eine Zuständigkeitsregelung entsprechend § 31 Absatz 2 Satz 1 Gewerbeordnung und ergeht auf Grundlage von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sowie Satz 3 und 4 Gewerbeordnung.

Zu § 2 (Antragsberechtigung und Antrag)

§ 2 benennt den Kreis der Antragsberechtigten (als „Bewachungsunternehmen“ bezeichnet) entsprechend § 31 Absatz 1 Gewerbeordnung und konkretisiert die Anforderungen an das Antragsverfahren. § 2 ergeht auf Grundlage von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sowie Satz 3 und 4 Gewerbeordnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt zur Klarstellung den Kreis der Antragsberechtigten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, welche Unterlagen dem Antrag auf Zulassung beizufügen sind. Die Angabe eines Unternehmensprofils berücksichtigt Nummer 4.1 der IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien und dient der Bemessung der Gebühren für das Zulassungsverfahren. Die Beschreibung der Marktposition kann etwa durch Nennung von Zahl der bisherigen Aufträge, Umsatz, Marktanteil oder vergleichbaren Angaben erfolgen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht ein elektronisches Antragsverfahren vor. Hierfür wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine sichere Plattform einrichten. Diese wird das Hochladen sehr umfangreicher Dokumente, wie Prozesshandbücher, ermöglichen. Die Einrichtung einer elektronischen Signatur ist derzeit nicht geplant.

§ 3 (Dauer der Zulassung)

§ 3 enthält eine Befristungsregelung und beruht auf der Ermächtigungsgrundlage in § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, Satz 3 und 4 Gewerbeordnung. Die Zulassung behält aufgrund der Risikoneigung der Tätigkeit der Bewachungsunternehmen lediglich zwei Jahre Gültigkeit, um eine regelmäßige Überprüfung der Unternehmensunterlagen zu ermöglichen. Die Zulassung kann bereits vor Ablauf der Befristung erneut beantragt werden.

Zu § 4 (Betriebliche Organisation)

Die Prüfung der betrieblichen Organisation des Bewachungsunternehmens wird in § 4 dieser Verordnung auf Grundlage von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Gewerbeordnung konkretisiert.

Zu Absatz 1

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an internationalen Standards zur betrieblichen Organisation des COSO (Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission, Internal Control – Integrated Framework) und dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980 vom 11.03.2011) (Quelle: WPg Supplement 2/2011, S. 78 ff., FN-IDW 4/2011, S. 203 ff.).. Dort wurden folgende Prüfungspunkte identifiziert:

1. Managementverantwortung,
2. Aufbauorganisation,
3. Ablauforganisation (Teil hiervon ist ein Prozesshandbuch),
4. Personalauswahl und Weiterbildung,
5. Überwachung.

Berücksichtigt werden auch die IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien, dort insbesondere die Nummern 4.1, 4.2 und 4.3, sowie die BMP.

Die Anforderungen tragen ferner der Rechtsprechung zur Organisationspflicht des Unternehmens im Zusammenhang mit § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, Rechnung, (hierzu insbesondere KG WuW 1981, 746, OLG Hamm JR 1971, 383 und OLG Stuttgart NJW 1977, 1410).

Die entsprechenden Dokumentationspflichten sollen es dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ermöglichen, eine unternehmensbezogene Prüfung der innerbetrieblichen Organisation durchzuführen.

Der in der Verordnung genannte Verantwortliche bezieht sich immer auf den Verantwortlichen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.

Zu Absatz 2

Die internationalen Normen, an denen sich die Anforderungen an die betriebliche Organisation orientieren, sind sehr detailliert und unterliegen häufigen Änderungen.

Sie werden regelmäßig den sich wechselnden Methoden und Mitteln der Piraterie angepasst. Dadurch ändern sich auch die Anforderungen an die betriebliche Organisation. Diese Detailregelungen technischer Natur werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Einvernehmen mit dem Bundespolizeipräsidium und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in einer Verordnung festgelegt.

Zu § 5 (Anforderungen an die Planung und Durchführung von Einsätzen auf See - Verfahrensabläufe und Dienstanweisungen)

§ 5 konkretisiert die Anforderungen an die Planung und Durchführung von Einsätzen auf See auf Grundlage von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Gewerbeordnung. Die Prüfung der Planungsunterlagen und Durchführungskonzepte von Einsätzen auf See erfolgt dabei durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Verwaltungsaustausch mit der in § 1 genannten Behörde der Bundespolizei.

Zu Absatz 1

Berücksichtigt werden hier insbesondere Nummern 3, 4.3, 4.5, 4.6, 4.7, 5.6, 5.7, 5.8, 5.9, 5.10, 5.11, 5.12, 5.13, 5.14, 5.15 der IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien sowie die BMP. Absatz 1 Nummer 2 lässt dabei die oberste Anordnungsbefugnis des Kapitäns nach § 121 Absatz 1 Seearbeitsgesetz vom ... (BGBl. I ...) [Einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] unberührt.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung von Dienstarbeitsanweisungen soll sichergestellt werden, dass alle vom Bewachungsunternehmen Beschäftigten die gesetzlichen Anforderungen einhalten. Die Notwendigkeit einer Schichtplanung ergibt sich aus dem mehrtägigen oder mehrwöchigen Einsatz der Wachpersonen auf den Seeschiffen. Die Bewachungsaufgabe muss Tag und Nacht wahrgenommen werden; die Wachpersonen können während des Einsatzes nicht von Bord gehen.

Zu Absatz 3

Die IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien und die jeweils aktuellsten BMP zu dem Verhalten im Falle von Angriffen, an denen sich die Verordnung orientiert, sind sehr detailliert und unterliegen häufigen Änderungen. Sie werden regelmäßig den sich

wechselnden Methoden und Mitteln der Piraterie angepasst. Dadurch ändern sich auch die Anforderungen an die Verfahrensabläufe und Dienstanweisungen. Diese Detailregelungen technischer Natur werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Einvernehmen mit der in § 1 genannten Behörde der Bundespolizei und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in einer Verordnung festgelegt. Damit ist auch sichergestellt, dass die maritime Fachkompetenz der Bundespolizei bei der Prüfung dieser speziellen Planungs- und Durchführungskonzepte vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle genutzt werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Umfang der die Wachpersonen betreffenden Dokumentation, die vor einem Einsatz auf See dem Bewachungsunternehmen vorliegen muss, sowie die Einzelheiten der Ausweise, die den Wachpersonen im Rahmen der Beschäftigung beim Bewachungsunternehmen ausgestellt werden müssen. Die Regelung orientiert sich an IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien (Nummer 4.5) und den BMP.

Zu § 6 (Ausrüstung)

§ 6 basiert auf § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Gewerbeordnung. Die Verantwortung für die Sicherstellung und damit die Prüfung einer geeigneten und funktionsfähigen Ausrüstung obliegt dabei dem Bewachungsunternehmen.

Zu Absatz 1

§ 6 sieht die Ausstattung der Wachpersonen mit einer geeigneten und funktionsfähigen Ausrüstung für die Bewachungsaufgaben als Voraussetzung für die Zulassung vor und berücksichtigt damit die Nummern 5.6, 5.11 und 5.12 der IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien.

Die Details der konkreten Anforderungen an die Ausrüstung werden aufgrund ihrer technischen Natur in einer weiteren Verordnung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Einvernehmen mit dem Bundespolizeipräsidium und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geregelt. Grund hierfür ist zusätzlich, dass sich nach den Informationen des Pirateriepräventionszentrums der Bundespolizei die Angriffsmethoden und die eingesetzten Mittel der Piraten jederzeit ändern können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt einer besonderen Verwechslungsgefahr der Dienstkleidung von Wachpersonen mit Uniformen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen Rechnung und sieht ein § 12 Satz 1 Bewachungsverordnung vergleichbares Unterscheidbarkeitserfordernis vor.

Zu § 7 (Anforderungen an die eingesetzten Personen)

§ 7 legt die Anforderungen an die eingesetzten Wachpersonen fest. Er ergeht auf Grundlage von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Gewerbeordnung. Die Prüfung der in § 7 genannten Anforderungen obliegt aufgrund des unternehmensbezogenen Prüfungsansatzes dem Unternehmen. Die Anforderungen orientieren sich an den IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien Nummern 4.3, 4.4 und 4.5. und gehen wegen der spezifischen Aufgaben auf See über die Anforderungen von § 9 Absatz 1 Bewachungsverordnung hinaus.

Zu § 8 (Zuverlässigkeit)

§ 8 ergeht auf Grundlage von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Gewerbeordnung und konkretisiert die Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Wachpersonen.

Absätze 1 bis 3

Die Anforderungen des § 8 orientieren sich an § 5 Absatz 1 bis 3 Waffengesetz, um eine weitestgehende Harmonisierung mit Blick auf das waffenrechtliche Prüfverfahren zu ermöglichen. Zugleich berücksichtigt § 8 die Nummern 4.3, 4.4, 4.5 der IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien. Ein schlichter Verweis auf § 5 Waffengesetz ist mit Blick auf die zu erwartenden ausländischen Antragsteller untunlich. Darüber hinaus umfasst die Zuverlässigkeitsprüfung auch Anforderungen, die sich aus Embargoverordnungen der Europäischen Union (EU) ergeben. Hintergrund ist der mit dem Berufsbild verbundene Bezug zum Außenwirtschaftsverkehr bei gleichzeitigem Umgang mit Waffen.

Bei den Embargoverordnungen geht es um unmittelbar geltende Verordnungen, die der Rat der EU zur Durchführung von Sanktionsmaßnahmen im Rahmen der Ge-

meinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und auch zur Durchführung von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen erlässt. Es wird unterschieden zwischen länderbezogenen und personenbezogenen Embargos. Letztere ordnen wirtschaftliche Sanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen sowie das Verbot der Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen) gegenüber Personen, Einrichtungen und Organisationen an, die in den entsprechenden Anhängen der jeweiligen Embargoverordnung aufgeführt sind. Diese werden im Amtsblatt der EU veröffentlicht, wie zum Beispiel die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1139/2012 des Rates vom 3. Dezember 2012 zur Durchführung von Artikel 11 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan (ABl. L 332 vom 04.12.2012, S. 1 ff.) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1142/2012 der Kommission vom 3. Dezember 2012 zur 182. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen (ABl. L 332 vom 04.12.2012, S. 12 ff.).

Zu Absatz 4

Das Bewachungsunternehmen hat sich zur Prüfung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Wachpersonen die in Absatz 4 benannten Unterlagen vorlegen zu lassen.

Zu § 9 (Persönliche Eignung)

In § 9, der aufgrund § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Gewerbeordnung erlassen wird, werden die Anforderungen an die persönliche Eignung der Wachpersonen festgelegt. Die Prüfung obliegt dem Bewachungsunternehmen. Zugleich wird Nummer 4.5 der IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien berücksichtigt.

Die Anforderungen in § 9 sind eng an § 6 Waffengesetz angelehnt.

Zu § 10 (Sachkunde)

§ 10 regelt die Anforderungen an die Sachkunde der eingesetzten Wachpersonen. Er wird erlassen auf Grundlage von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Gewerbeordnung. Die Prüfung der Sachkundeanforderungen obliegt dem Bewachungsunternehmen.

Absatz 1

Aufgrund der Besonderheiten des Umgangs mit Waffen auf Seeschiffen sowie wechselnder Gewässer und Seegebiete liegen die Anforderungen deutlich über denen von § 4 Bewachungsverordnung. Sie berücksichtigen die bei den jeweiligen Einsätzen wechselnden Schiffstypen, die rechtlichen Vorgaben, die aufgrund der Bewachungsaufgabe immanenten Reisetätigkeit in verschiedenen Küsten- und Hafengewässern unterschiedlicher Länder zu berücksichtigen sind, sowie die Rechtsgebiete im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung der Bewachungstätigkeit, etwa dem Erwerb oder dem Be- und Entladen und Aufbewahren der Ausrüstung.

Dabei werden die Nummern 4.3, 4.7 der IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien und die jeweils aktuellen BMP berücksichtigt.

Die Anforderungen an die Sachkunde sind im Einzelnen in der Anlage der Verordnung benannt. Die Anforderungen an die Kenntnisse der englischen Sprache wurden in Anlehnung an Level B1 gemäß den Empfehlungen des Europarats „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“ festgelegt.

Absatz 2

Aufgrund der Vielzahl der Waffentypen und Munitionsarten sowie der betroffenen Rechtsordnungen werden in Absatz 2 die von den Wachpersonen nachzuweisenden waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse auf diejenigen beschränkt, die für die verwendeten Waffen und Ausrüstungsgegenstände sowie die Durchführung der Bewachungsaufgabe notwendig sind.

Zu § 11 (Anforderungen an die Geschäftsleitung sowie an die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen)

§ 11 beruht auf der Ermächtigungsgrundlage von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Gewerbeordnung.

Absätze 1 und 2

Um die Effektivität der Umsetzung der mit einer unternehmensbezogenen Prüfung verbundenen Verantwortlichkeiten auf das Unternehmen sicherzustellen, ist gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 die Ernennung eines Verantwortlichen des Bewachungsunternehmens erforderlich. Da von dem Verantwortlichen eine Vorbildwirkung für die anderen Mitarbeiter des Bewachungspersonals ausgeht, muss dieser die allgemeinen Anforderungen der §§ 7 bis 10 erfüllen, also selbst zuverlässig, sachkundig und geeignet sein. Auch die Geschäftsleitung muss bestimmten Anforderungen genügen. § 11 berücksichtigt damit auch Nummer 4.1 ff. der IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien.

Absätze 3 und 4

Gemäß § 11 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 prüft das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Anforderungen an den Verantwortlichen. Zur Klarstellung für die häufig ausländischen Adressaten der Verordnung werden in den Absätzen 3 und 4 die vom Bewachungsunternehmen bei Antragstellung zur Prüfung einzureichenden Unterlagen benannt.

Zu § 12 (Haftpflichtversicherung)

Die Einführung von § 12 erfolgt auf der Grundlage von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 Gewerbeordnung und berücksichtigt Nummer 5.1 ff. der IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien. Die Höhe der Mindestversicherungssumme orientiert sich dabei an den internationalen Standards. Sofern Schäden an Schiffen über eine Schiffsversicherung abgesichert sind, kann der Versicherer des Bewachungsunternehmens einen Ausschluss für die entsprechenden Schäden vereinbaren.

Der geforderte Versicherungsschutz muss keine Ansprüche wegen Nichterfüllung, Schlechterfüllung und Gewährleistung oder wegen eines Abhandenkommens des Schiffs umfassen.

Zu § 13 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten)

§ 13 beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c Gewerbeordnung. Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis nach §

34a Gewerbeordnung sind gemäß § 14 Bewachungsverordnung zur Buchführung und Aufbewahrung von Unterlagen verpflichtet, damit die zuständige Erlaubnisbehörde die Einhaltung der gesetzlich geregelten Pflichten überwachen kann. Dies muss für international tätige Bewachungsunternehmen auf See vor dem Hintergrund der in den §§ 4 und 5 angelegten unternehmensbezogenen Prüfung sowie angesichts der im Verhältnis zu Gewerbetreibenden nach § 34a Gewerbeordnung höheren Anforderungen im Bereich der Zuverlässigkeit und der Sachkunde erst recht gelten. Auch werden die Nummern 4.7 und 5.19 der IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien berücksichtigt.

Auf die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten findet ab dem 1. Dezember 2013 § 29 Gewerbeordnung Anwendung, d.h. auf Verlangen sind die nach § 13 erstellten Aufzeichnungen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herauszugeben. Damit wird dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine Prüfung der bei Einsätzen konkret eingesetzten Wachpersonen ermöglicht.

Absatz 1

Dabei legt Absatz 1 fest, dass das Bewachungsunternehmen laufende Aufzeichnungen über seine Geschäfte und Einsätze zu führen hat und Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln hat. Dabei sind Aufzeichnungen über den Bewachungsvertrag, die Dokumentation jedes Einsatzes, die Verträge mit den eingestellten Wachpersonen, Nachweise über deren Zuverlässigkeit, Eignung und Sachkunde, die Dienstanweisungen, den Versicherungsvertrag, die Anzeigen nach § 14 und die Ergebnisse der Prüfungen der internen Kontroll- und Prüfprozesse anzufertigen.

Absatz 2

Darüber hinaus ist der Gebrauch von Waffen unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu dokumentieren.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen und Dokumentationen nach den Absätzen 1 und 2.

Absatz 4

Ferner stellt § 13 Absatz 4 klar, dass sonstige Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, etwa die handelsrechtlichen Buchführungspflicht oder sich aus dem Steuerrecht ergebende Pflichten, unberührt bleiben.

Zu § 14 (Anzeige-, Melde- und Vorlagepflichten)

§ 14 regelt Anzeige-, Melde- und Vorlagepflichten des Bewachungsunternehmens und dient der Überprüfung, ob die Anforderungen der Seeschiffbewachungsverordnung eingehalten werden. Soweit personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, unterliegen diese Vorgänge den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Absätze 1 und 2

§ 14 Absatz 1 und 2 beruhen auf § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c Gewerbeordnung. Sie berücksichtigen ferner Nummer 5.19 der IMO-Seeschiffbewachungsleitlinien.

Absatz 3

Absatz 3 beruht auf § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d Gewerbeordnung und stellt sicher, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei personellen oder wesentlichen organisatorischen Veränderungen im Bewachungsunternehmen überwachen kann, ob die Zulassungsanforderungen weiterhin eingehalten werden. Im Falle eines Wechsels des Verantwortlichen beinhaltet dies insbesondere die Prüfung der Nachweise gemäß § 11 Absätze 2 bis 4. Diese wurden für den neuen Verantwortlichen noch nicht vorgelegt und geprüft. Diese Nachweise müssen vom Unternehmen zusammen mit der Anzeige des Wechsels an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt werden.

Absatz 3a

Absatz 3a enthält eine Regelung für Fälle, in denen Auskunftspflichten und Selbstbelastungsfreiheit kollidieren.

Absatz 4

Die Meldepflicht bei Verlust oder Ersatz von Waffen und Munition dient der Unterstützung der waffenrechtlichen Pflichten (§ 37 Absatz 2 Waffengesetz) des Bewachungsunternehmens. Auch für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist eine Kenntnis dieser Vorfälle notwendig, um die Beurteilung der Zuverlässigkeit überprüfen zu können.

Absatz 5

Die Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten erfolgt über ein sicheres elektronisches Anzeige- und Meldeverfahren mittels einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bereitgestellten elektronischen Plattform. Diese wird das Hochladen sehr umfangreicher Dokumente ermöglichen. Die Einrichtung einer elektronischen Signatur ist derzeit nicht geplant.

Zu § 15 (Anerkennung ausländischer Zulassungen und Zertifizierungen)

Absatz 1

Derzeit wird die Zulassung oder Zertifizierung von privaten bewaffneten Sicherheitsdiensten zum Schutz von Seeschiffen in den Mitgliedstaaten der EU zum Teil durch staatliche oder private Prüforgane sehr unterschiedlich rechtlich sowie praktisch gehandhabt. Auf der Grundlage von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 Gewerbeordnung sind Zulassungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt werden, den Zulassungen nach § 31 Absatz 1 Gewerbeordnung gleichzustellen. Der unionsrechtliche Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gebietet es, staatliche Zulassungen anderer EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragstaaten der inländischen Zulassung gleichzustellen, wenn die Anforderungen gleichwertig sind. § 15 stellt klar, dass dieses Gleichwertigkeitserfordernis besteht. Staatlich anerkannte Zertifizierungen werden staatlichen Zulassungen gleichgestellt, da auch bei diesen der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ein grundsätzliches Vertrauen in die staatliche Anerkennung gebietet.

Absatz 2

Absatz 2 regelt entsprechend Absatz 1 die Anerkennung von vergleichbaren Zulassungen oder Zertifizierungen aus Drittstaaten und hat seine Grundlage in § 31 Ab-

satz 4 Satz 1 Nummer 5 Gewerbeordnung. Für Drittstaaten gilt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung nicht. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat daher ein Ermessen, ob ein ausländisches Zulassungs- oder Zertifizierungsverfahren bei Gleichwertigkeit der Anforderungen auch eine vergleichbare Gewähr für die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen bietet.

Absatz 3

Der Zweck des § 31 Gewerbeordnung erfordert eine Überprüfung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, ob die Voraussetzungen für eine Gleichstellung – vertrauenswürdige Zulassungs- oder Zertifizierungsverfahren; gleichwertige Anforderungen – tatsächlich vorliegen. Deshalb ist vorgesehen, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle dies durch einen Bescheid feststellt. Die Befristung entspricht der Regelung in § 3 und erlaubt es dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gleichstellung noch vorliegen. Ein erneuter Antrag auf Gleichstellung ist zulässig.

Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Anzeige- und Meldepflichten, die in § 14 Absatz 1, 2, 4 und 5 festgelegt sind, für Inhaber gleichgestellter ausländischer staatlicher Zulassungen oder staatlich anerkannte Zertifizierungen entsprechend gelten. Eine Einbeziehung von § 14 Absatz 3 ist nicht erforderlich; personelle und organisatorische Sachverhalte sind – ebenso wie bei der Erstzulassung oder –zertifizierung – von der ausländischen Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle zu überprüfen.

Zu § 16 (Ordnungswidrigkeiten)

Durch die Festlegung von Ordnungswidrigkeiten wird die Beachtung der rechtlichen Vorgaben gegenüber dem Unternehmen abgesichert. § 16 füllt die Blankettnorm des § 144 Absatz 2 Nummer 1 Gewerbeordnung aus.

Zu § 17 (Inkrafttreten)

§ 17 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.